

zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht seine Entscheidung treffe, sehr wahrscheinlich vollständig durchgeführt sein werde, oder falls die Entscheidung nicht mehr für nichtig erklärt werden könne, beantragt die Klägerin hilfsweise eine finanzielle Entschädigung (Schadensersatz) gemäß den Art. 235 und 288 EG.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben, und die Anmeldung wurde zurückgewiesen.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (<sup>1</sup>), da zwischen den streitigen Zeichen keine Verwechslungsgefahr bestehe.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 24. Januar 2008 — Codorniu Napa/HABM — Bodegas Ontañón (ARTESA NAPA VALLEY)**

**(Rechtssache T-35/08)**

(2008/C 92/67)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Codorniu Napa, Inc. (Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin X. Fàbrega Sabaté und M. Curell Aguilà)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Bodegas Ontañón, S.A.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 20. November 2007 in der Sache R 747/2006-4 aufzuheben und
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „ARTESA NAPA VALLEY“ für Waren der Klasse 33 (Anmeldung Nr. 3 079 159).

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Bodegas Ontañón, S.A.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftsbildmarke Nr. 2 050 623 „ARTESO“ für Waren der Klassen 33 und 35, spanische Wortmarke Nr. 844 194 „LA ARTESA“ für Waren der Klasse 33.

**Klage, eingereicht am 23. Januar 2008 — Walton/Kommission**

**(Rechtssache T-37/08)**

(2008/C 92/68)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Robert Walton (Oxford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: D. Beard, Barrister)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Entscheidung der Kommission, den Betrag von 36 551,58 Euro gegen die Beträge aufzurechnen, die Herrn Walton gemäß dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-144/02 geschuldet wurden, rechtswidrig war, oder
- festzustellen, dass die Entscheidung der Kommission, den Betrag von 36 551,58 Euro gegen die Beträge aufzurechnen, die Herrn Walton gemäß dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-144/02 geschuldet wurden, teilweise rechtswidrig war, oder
- festzustellen, dass der Betrag von 36 551,58 Euro, den die Kommission gegen die Beträge aufgerechnet hat, die Herrn Walton gemäß dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-144/02 geschuldet wurden, neu zu berechnen ist, so dass die Zinsforderung der Kommission entfällt, und/oder
- die Kommission zu verurteilen, a) den auf 13 104,14 Euro nebst Zinsen festgesetzten Betrag und/oder b) den auf 13 815,16 Euro nebst Zinsen festgesetzten Betrag zu streichen,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen und
- jede sonstige nach billigem Ermessen des Gerichts festzusetzende Maßnahme zu erlassen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Gericht erster Instanz hat die Kommission mit Urteil vom 12. Juli 2007, Eagle u. a./Kommission (T-144/02, Slg. 2007, II-0000), verurteilt, dem Kläger Schadensersatz in bestimmter Höhe zu leisten.

Die Kommission zahlte am 16. November 2007 nach Aufrechnung des Betrags von 36 551,58 Euro einen niedrigeren Betrag. Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission, die ihm die geschuldeten Beträge um den genannten Betrag zu verringern.

Er macht geltend, die Entscheidung der Kommission sei rechtsfehlerhaft und verfahrensmisbräuchlich, denn diese habe ihre Aufrechnungsforderung in dem Gerichtsverfahren aufgegeben und könne sie deshalb später nicht einseitig wieder aufgreifen.

Außerdem verletze die angefochtene Entscheidung sein berechtigtes Vertrauen, da die Kommission seine Zahlen in dem nach dem Urteil des Gerichts gewechselten Schriftverkehr bestätigt habe.

Schließlich böten die Lastschriftanzeigen, auf die sich die angefochtene Entscheidung stütze, keine geeignete Rechtsgrundlage für die Entscheidung, die in Bezug auf die verlangten Zinsen auf einem grundlegenden Rechenfehler beruhe.

---

**Klage, eingereicht am 22. Januar 2008 — Evropaiki Dynamiki/Kommission**

**(Rechtssache T-39/08)**

(2008/C 92/69)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, das Angebot der Klägerin als nicht erfolgreich zu bewerten und den Auftrag an den erfolgreichen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;

- die Kommission zu verurteilen, der Klägerin den ihr durch das fragliche Vergabeverfahren entstandenen Schaden in Höhe von 441 564,50 Euro zu ersetzen;

- der Kommission die Verfahrenskosten und sonstigen Kosten sowie die Auslagen der Klägerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage aufzuerlegen, selbst wenn diese abgewiesen werden sollte;

- der Kommission die Verfahrenskosten und sonstigen Kosten sowie die Auslagen der Klägerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin gab ein Angebot auf die offene Ausschreibung der Beklagten für Hosting, Verwaltung, Verbesserung, Förderung und Pflege des Internet-Portals der Europäischen Kommission zu eLearning (elearningeuropa.info) (ABl. 2007/S 87-105977) ab. Sie ficht die Entscheidung der Beklagten vom 12. November 2007 an, mit der diese ihr Angebot abgelehnt und ihr mitgeteilt hat, dass der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben werde. Die Klägerin verlangt außerdem Schadensersatz für den Schaden, der ihr durch das Vergabeverfahren entstanden sein soll.

Ihre Klage stützt sie darauf, dass die Beklagte offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und ihre Entscheidung nicht gemäß Art. 256 EG begründet habe. Ferner habe sie bei der Bewertung der Angebote Bewertungskriterien mit Vergabekriterien vermischt und Bewertungskriterien angewandt, die den Bietern nicht vor dem Stichtag für die Angebotsabgabe mitgeteilt worden seien. Schließlich habe die Beklagte gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

---

**Klage, eingereicht am 1. Februar 2008 — Vakakis/Kommission**

**(Rechtssache T-41/08)**

(2008/C 92/70)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Vakakis International — Symvouli gia Agrotiki Anaptixi AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: B. O'Connor, Solicitor)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften